

lennmed.de[®]

RECHTSANWÄLTE

Newsletter 01-2017

Ausgabe 01 - 2017

Inhalt

I.	Wohnung für Patienten und Gäste – Zweckentfremdung?.....	3
II.	Weiterer Warnschuss gegen die Nullbeteiligungsgesellschaft	3
III.	Befreiung Rentenversicherung – Art der (zahn)ärztlichen Tätigkeit.....	5
IV.	BSG: Kein Streikrecht für Vertrags(zahn)ärzte.....	5
V.	Entfernung vorhandener Wurzelkanalfüllmaterialien – gesonderte Berechnungsmöglichkeit?	7
VI.	Der Drei-Jahres-Plan – Übertragung von Kassenzulassungen	8
VII.	Praxisschließung – Weihnachtsgratifikation und Urlaubsgewährung durch Freistellung in der Kündigungsfrist?.....	9
VIII.	Unwissenheit schützt vor Strafe nicht – die „peinlich genaue“ Abrechnung	11
IX.	Laserbasierte Sterilisation von Zahnfleischtaschen – Anspruch auf Beihilfe?	12

I. Wohnung für Patienten und Gäste – Zweckentfremdung?

In seinem Urteil vom 14.10.2016 (1112 OWi 238) hat sich das Amtsgericht München mit der Frage befasst, ob ein Zahnarzt eine Ordnungswidrigkeit begeht und Geldbuße zu zahlen hat, wenn er eine Wohnung zur Unterbringung von Patienten und Gästen verwendet.

Der Fall

Auf einen anonymen Hinweis hin untersagte die Stadt München einem Zahnarzt die Nutzung einer zentral gelegenen Drei-Zimmer-Wohnung, die nach Auskunft von Mietern zum Teil arabischen Gästen zur Verfügung gestellt wurde. Baurechtlich wurde die Wohnung zu Wohnzwecken genehmigt, der sogenannten Zweckentfremdungssatzung der Stadt München unterliegt. Nach eigenen Angaben bewohnte der Zahnarzt die Wohnung selber nicht, sondern stellte sie sporadisch an Gäste und Familienangehörige zur Verfügung.

Die Entscheidung

Das Amtsgericht München verurteilte den Zahnarzt wegen einer Ordnungswidrigkeit (vorsätzliche Zweckentfremdung von Wohnraum ohne erforderliche Genehmigung) zu einer Geldbuße von 4000,- Euro.

Nach Auffassung des AG München sei der Zahnarzt verpflichtet gewesen, sich Rechtsrat einzuholen. Im November 2014 sei dem Mieter von der Landeshauptstadt München in einem

Schreiben der Verstoß mitgeteilt worden. Vor diesem Zeitpunkt habe sich der Mieter in einem unvermeidbaren Irrtum befunden, da er von Anfang an die Wohnung zur Weitervermietung angemietet habe und auch die Hauseigentümerin und Hausverwaltung das für zulässig hielten.

Nach der Zweckentfremdungssatzung von München kann eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro verhängt werden. Insoweit sollte auch immer Auge behalten werden, dass die Räume auch für eine Zahnarztpraxis gewerblich genutzt werden können. Bei Zweifeln sollte man die Rechtslage prüfen lassen.

RA Michael Lennartz

lennmed.de Rechtsanwälte

Bonn | Berlin | Baden-Baden

II. Weiterer Warnschuss gegen die Nullbeteiligungsgesellschaft

Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg ordnete mit Urteil vom 23.11.2016 (Az.: L 5 R 1176/15) eine Zahnärztin als Arbeitnehmerin ein, die vertraglich als Gesellschafterin ihres älteren Partners vorgesehen war. Als Folge muss der ältere der Partner Arbeitslosenversicherungsbeiträge in Höhe von fast 15.000,- € nachzahlen. Das Urteil bietet (erneut) dringenden Anlass, Nullbeteiligungsverträge einer Prüfung zu unterziehen.

Der Fall

Der Seniorpartner (Kläger) war in Einzelpraxis niedergelassener Zahnarzt und hatte 2005 mit einer jüngeren Zahnärztin (vermeintlich) eine Gemeinschaftspraxis gegründet. Der Gesellschaftsvertrag sah vor, dass die gesamte Praxiseinrichtung im Eigentum des Klägers verbleiben und der Gemeinschaftspraxis kostenlos zur Verfügung gestellt werden sollte. Seine Partnerin erhielt 30 % des von ihr selbst generierten Honorarumsatzes als Vergütung. Die übrigen Umsätze vereinnahmte nach Abzug der laufenden Kosten der Praxis der Seniorpartner.

Die deutsche Rentenversicherung ordnete in einem sog. Statusfeststellungsverfahren die Juniorpartnerin als Arbeitnehmerin ein und verlangte die rückwirkende Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen. Der Widerspruch und die Klage in erster Instanz des Seniorpartners dagegen wurden zurückgewiesen.

Die Entscheidung

Zu Recht, wie das LSG als Berufungsgericht entschied. Die Juniorpartnerin sei Arbeitnehmerin gewesen.

Das Gericht begründete dies vor allem mit dem fehlenden sog. Unternehmerrisiko der Juniorpartnerin. Dieses Risiko sei absolut kennzeichnend für eine selbständige Tätigkeit, die Juniorpartnerin habe ein solches Risiko nicht getragen. Dieses bestehe nur dann, wenn der „Erfolg des Einsatzes der eigenen Arbeitskraft und / oder eigenen Kapitals ungewiss“ sei, also auch zu einem Verlust führen könne. Die Umsatzbeteili-

gung berge zwar das Risiko schwankenden Einkommens, wegen der Tragung aller Kosten durch den Senior aber kein Verlustrisiko.

Das LSG betonte ausdrücklich, dass es auf die Nullbeteiligung am materiellen Praxiswert nur nachrangig ankomme, solange ein echtes Unternehmerrisiko nicht bestehe. Ebenfalls wie das BSG betonte das LSG, dass die Genehmigung der Gemeinschaftspraxis durch den jeweiligen Zulassungsausschuss keine Bindungswirkung habe.

Das Urteil zeigt einmal mehr: Nullbeteiligungsgesellschaften bedürfen dringend der Überprüfung und ggf. der Abänderung. Ist ein Gesellschafter weder am Kapital der Gesellschaft noch am Verlustrisiko beteiligt, drohen nicht nur Honorarrückforderungen mangels Tätigkeit in freier Praxis, sondern auch erhebliche Nachforderungen von Sozialversicherungsbeiträgen.

RA Anno Haak, LL.M. Medizinrecht

lennmed.de Rechtsanwälte

Bonn | Berlin | Baden-Baden

III. Befreiung Rentenversicherung – Art der (zahn)ärztlichen Tätigkeit

Das Sozialgericht (SG) Berlin hat sich in seinem Urteil vom 11.01.2017 (S 11 R 4515/15) mit der Frage befasst, auf welche Weise ein Arzt ärztlich tätig sein muss um sich von der Rentenversicherung befreien zu lassen.

In dem konkreten Fall wollte sich eine approbierte Ärztin, die als Fachreferentin im Bereich der Transplantationsmedizin bei einem pharmazeutischen Unternehmen tätig war, zugunsten ihres berufsständigen Versorgungswerkes von der Rentenversicherung befreien lassen.

Maßgeblich für einen Befreiungsanspruch von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ist nach Auffassung des SG Berlin, ob der Betreffende kraft gesetzlicher Anordnung oder aufgrund einer in einem formellen Gesetz enthaltenen Ermächtigung Pflichtmitglied in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung ist.

Die Prüfung dieser Voraussetzungen sei anhand der einschlägigen kammer- und versorgungsrechtlichen Normen vorzunehmen. Es müsse eine für den in der jeweiligen Versorgungseinrichtung pflichtversicherten Personenkreis typische Berufstätigkeit ausgeübt werden. Dazu zählten grundsätzlich auch ärztliche Tätigkeiten außerhalb des in der Bevölkerung als klassisch wahrgenommenen Arbeitsfelds in einer Klinik oder in einer niedergelassenen Praxis, wie beispielsweise bei einem pharmazeutischen Unter-

nehmen. Es sei verfehlt ist in diesem Zusammenhang anzunehmen, dass die Approbation zwingend Voraussetzung für die Beschäftigung in dem Sinne sein müsse, dass die Beschäftigung nur mit Approbation ausgeführt werden könne bzw. dürfe.

Von einer ärztlichen Ausübung könne erst dann nicht mehr gesprochen werden, wenn es im Schwerpunkt der Beschäftigung um berufsfremde Tätigkeiten gehe, die in keinerlei Zusammenhang mit der ärztlichen Ausbildung und medizinischen Fachkenntnissen stünden. Soweit Inhalte der ärztlichen Ausbildung überwiegend verwendet würden, sei in jedem Fall von einer ärztlichen Tätigkeit auszugehen.

RA Michael Lennartz

lenmed.de Rechtsanwälte

Bonn | Berlin | Baden-Baden

IV. BSG: Kein Streikrecht für Vertrags(zahn)ärzte

Vertrags(zahn)ärzten steht ein „Streikrecht“ nicht zu. Das gilt unabhängig vom Ziel der Arbeitsniederlegung, wie das Bundessozialgericht (BSG) am 30.11.2016 letztinstanzlich entschieden hat (Az.: B 6 KA 38/15 R).

Der Fall

Ein niedergelassener Arzt hatte im Jahr 2012 wiederholt während der Sprechzeiten seine Praxis geschlossen, um an einem Warnstreik teilzunehmen. Ziel des Streiks war, der Forderung nach einem ärztlichen Honorarsystem ohne Mengenbegrenzungen Nachdruck zu verleihen. Der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung (KV) hatte der Arzt den Streik angekündigt und über Aushänge an seiner Praxis bzw. Anrufbeantworteransagen Kollegen benannt, die ihn während des Streiks vertreten.

Dem Arzt war daraufhin wegen Verletzung seiner vertragsärztlichen Pflichten ein Verweis erteilt worden. Dagegen hatte er vor dem Sozialgericht Stuttgart geklagt. Das Gericht wies die Klage ab.

Die Entscheidung

Zu Recht, entschied das BSG. Der zugelassene Vertragsarzt sei nach der Zulassungsverordnung zur Abhaltung von Sprechstunden verpflichtet, habe also während der von ihm angegebenen Sprechzeiten für die Versorgung seiner Patienten zur Verfügung zu stehen.

Davon sei er nur in den Fällen entbunden, für die die Zulassungsverordnung die Vertretung vorsehe. Zu diesen Fallgruppen gehöre ein „Warnstreik“ nicht. Ob Angehörigen freier Berufe sich auf das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Grundgesetz (GG) bzw. Art. 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) berufen können oder sich ein Streikrecht dem Grunde nach aus der Berufsfreiheit nach Art. 12 GG ableiten lasse, ließ das BSG zwar offen.

Jedenfalls aber sei das Recht von Vertrags(zahn)ärzten, ihre Forderungen durch Arbeitskampfmaßnahmen – wie etwa einen Streik – durchzusetzen, verfassungsgemäß durch das Vertragsarztrecht beschränkt worden. Das Kollektivvertragssystem zwischen KVen und GKVen sei durch hohe Autonomie einerseits, aber eben auch das Gebot des Zusammenwirkens andererseits geprägt. Komme ein Konsens nicht zustande, werde dieser durch gerichtlich überprüfbare Schiedsamtentscheidungen ersetzt. In diesem System sei für die Durchsetzung der Interessen der Ärzte durch Arbeitskampfmaßnahmen kein Platz, was im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Vertragsarztsystems nicht zu beanstanden sei.

Die vollständigen Urteilsgründe liegen bisher nicht vor. Der Kläger hat im Übrigen Verfassungsbeschwerde angekündigt.

RA Anno Haak, LL.M. Medizinrecht

lennmed.de Rechtsanwälte

Bonn | Berlin | Baden-Baden

V. Entfernung vorhandener Wurzelkanalfüllmaterialien – gesonderte Berechnungsmöglichkeit?

In seinem Urteil vom 28.10.2016 hat sich das Amtsgericht Siegburg (102 C 118/15) mit der Frage befasst, ob die Entfernung vorhandener Wurzelkanalfüllmaterialien gesondert berechnet werden kann.

Der Fall

In dem konkreten Fall führte ein Zahnarzt eine umfangreiche Revisionswurzelkanalbehandlung am Zahn 37 durch. Für die Revisions-wurzelbehandlung stellte der Zahnarzt einen Gesamtbeitrag in Höhe von 1.427,41 Euro in Rechnung, wobei u.a. die Nr. 2170 (Beseitigung von physiologischen iatrogen verursachten Penetrationshindernissen, entsprechend § 6 Abs. 1 GOZ der Nr. 2170: Einlagefüllung, mehr als zweiflächig; 201,85 Euro) und die Nr. 2160 (Therapie vorhandener iatrogen oder als Folge eines unphysiologischen Destruktionsprozesses entstandener Läsionen, entsprechend Par. 6 Abs. 1 GOZ der Nr: 2160, Einlagefüllung, zweiflächig; 175,41 Euro) angesetzt wurden.

Die Patientin weigerte sich diese Positionen zu begleichen. Der Zahnarzt hätte sie darüber aufklären müssen, dass bei den Positionen Nr. 2170 und 2160 analog GOZ die Erstattungs-fähigkeit nicht gesichert sei.

Die Entscheidung

Nach Auffassung des AG Siegburg konnte der Zahnarzt die Abrechnungspositionen Nr. 2170 und 2160 GOZ analog GOZ ansetzen, wobei es sich auf ein eingeholtes Sachverständigengutachten berief. Die vollständige Entfernung vorhandener Wurzelkanalfüllmaterialien sei hier-nach vor der weiteren Behandlung zwingend erforderlich gewesen. Darüber hinaus sei es vor dem Einbringen der Wurzelfüllung erforderlich gewesen, ein stabiles Widerlager in Form eines apikalen Verschlusses mit MTA zu schaffen, auch um eine Reinfektion des Wurzelkanals von apikal zu verhindern.

Darüber hinaus seien die Kosten für die vorbezeichneten Maßnahmen auch nach den Nrn. 2170 und 2160 analog GOZ abrechenbar.

Der Sachverständige habe festgestellt, dass die Entfernung alter Wurzelfüllungen von der Nr. 2410 GOZ nicht erfasst sei. Zum einen finde sich weder in dem Leistungstext noch in den Abrechnungsbestimmungen ein entsprechender Hinweis. Zudem würden die Positionen Nr. 2360 und 2300 GOZ zeigen, dass die Entfernung von Materialien und Geweben vor der eigentlichen Aufbereitung, die sich im Wurzelkanal befinden, eine eigenständige Leistung darstellten. Zudem sei unter Berücksichtigung der Kosten für die verbrauchten Instrumente, des Zeitaufwandes und der Tatsache, dass die Leistung unter einem Dentalmikroskop erbracht wurde, die notwendige Vergleichbarkeit mit den Leistungen der Position 2170 GOZ gegeben.

Darüber hinaus sei der Verschluss mit MTA nicht von der Position Nr. 2440 GOZ erfasst. Denn diese erfasse lediglich das eigentliche Verfüllen des Wurzelkanals. Aufgrund des Material- und Zeitaufwands sei der Verschluss nicht in der Position enthalten. Die Abrechnung über die Nr. 2160 analog GOZ sei aufgrund des Ermessensspielraums eines Zahnarztes nicht zu beanstanden.

Der Patientin stünde auch kein Schadensersatzanspruch wegen Verletzung der zahnärztlichen Aufklärungspflicht zu. Die Patientin habe nicht vorgetragen, dass sie bei einer Aufklärung – d.h. bei einem rechtmäßigen Alternativverhalten – von einer Entfernung der Wurzelfüllung sowie einem Verschluss der Perforation mit MTA abgesehen hätte. Dies sei auch nicht naheliegend, da beide Maßnahmen nach den überzeugenden Feststellungen des Sachverständigen für einen Behandlungserfolg zwingend notwendig waren.

RA Michael Lennartz

lennmed.de Rechtsanwälte

Bonn | Berlin | Baden-Baden

VI. Der Drei-Jahres-Plan – Übertragung von Kassenzulassungen

Das Bundessozialgericht (BSG) hat die Übertragung von Kassenzulassungen in gesperrten Gebieten bereits im Mai letzten Jahres weiter erschwert (Urteil v. 04.05.2016, Az.: B 6 KA 21/15 R). Der bisher oft gewählte Weg des Verzichts durch den Abgeber einer Praxis zugunsten einer kurzfristigen Anstellung bei dem Übernehmer ist seitdem nur noch mit sehr langem Vorlauf möglich.

Der Fall

Ein zunächst niedergelassener Arzt hatte auf seine (volle) Zulassung zugunsten der Anstellung bei dem Kläger, einem MVZ, verzichtet und dort im Umfang einer $\frac{3}{4}$ Stelle für rund 18 Monate gearbeitet. Das MVZ besetzte die Stelle nach dem Ausscheiden zunächst nur im Umfang von $\frac{1}{4}$ nach. Wenig später beantragte das MVZ die Nachbesetzung einer weiteren $\frac{3}{4}$ Stelle.

Der Zulassungsausschuss gewährte die Nachbesetzung nur im Umfang einer halben Stelle, so dass gemeinsam mit dem zu $\frac{1}{4}$ beschäftigten Arzt wieder jene $\frac{3}{4}$ Stelle besetzt war, die der verzichtende Arzt ursprünglich in dem MVZ angetreten hatte. Sozialgericht und Landessozialgericht wiesen die dagegen erhobene Klage ab.

Die Entscheidung

Zu Recht, wie das BSG entschied und argumentierte streng formal.

Der Arzt nehme seine Zulassung nicht in das MVZ mit, er verzichte zugunsten einer Anstellung. Wenn – wie im vorliegenden Fall – eine Angestelltengenehmigung nur im Umfang von $\frac{3}{4}$ erteilt werde, sei nur dies bei der späteren Nachbesetzung maßgeblich, nicht aber, dass die durch Verzicht erloschene Zulassung in vollem Umfang bestanden hatte.

Die eigentliche Brisanz gewann das Urteil aber durch eine gleichsam nebenbei bei Gelegenheit erfolgte Rechtsfortbildung durch das BSG. Demnach bestehe nur dann ein Anspruch auf Genehmigung der Nachbesetzung einer durch Zulassungsverzicht bei einem MVZ geschaffenen Arztstelle, wenn der verzichtende Arzt tatsächlich in dem MVZ tätig werden will, und der Verzicht nicht nur dazu dient, dem MVZ die freihändige Nachbesetzung zu ermöglichen. Hierfür sei erforderlich, dass jedenfalls die Absicht besteht, für mindestens drei Jahre in dem MVZ tätig zu werden. Dem bisher gängigen Modell, dass der Verzichtende nach drei bis sechs Monaten wieder ausscheidet, ist damit der Boden entzogen.

Obwohl das Urteil nur auf MVZ bezogen war, wird das Urteil seit Ende 2016 nunmehr auch auf die Übertragung von Zulassungen auf niedergelassene Ärzte angewandt. Wer einem Übernehmer also durch Verzicht auf seinen Vertragsarztsitz zugunsten der Anstellung bei dem Übernehmer den Sitz übertragen will, wird dies künftig sehr viel langfristiger planen müssen. Auf die Zahnärzte wirkt sich die Entscheidung

mangels Zulassungssperren allerdings nicht aus.

RA Anno Haak, LL.M. Medizinrecht

lennmed.de Rechtsanwälte

Bonn | Berlin | Baden-Baden

VII. Praxisschließung – Weihnachtsgratifikation und Urlaubsgewährung durch Freistellung in der Kündigungsfrist?

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Mainz hat sich in seinem Urteil vom 20.10.2016 (7 Sa 171/16) mit der Frage befasst, inwieweit ein Zahnarzt bei einer Praxisschließung Ansprüche seiner Mitarbeiter bei einer Freistellung verrechnen kann.

Der Fall

Im konkreten Fall kündigte ein Zahnarzt am 29.04.2015 ein Arbeitsverhältnis aus betriebsbedingten Gründen (Schließung der Zahnarztpraxis) zum 30.11.2015. Ab Mai 2015 war die Zahnarztpraxis geschlossen.

Die gekündigte Arbeitnehmerin forderte im Juli 2015 unter anderem die zweite Hälfte des Weihnachtsgeldes für die Jahre 2013 und 2014 geltend, worauf der Zahnarzt die Arbeitnehmerin anwaltlich freistellen ließ ("unwiderruflich unter Anrechnung sämtlicher etwaiger bestehender Urlaubs- und Freizeitausgleichsansprüche bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zum 30.11.2015, die Freistellung Ihrer Mandantin von der Arbeitsleistung").

Hierauf klagte die Arbeitnehmerin und machte u.a. Ansprüche auf Weihnachtsgeld für die Jahre 2013 und 2014 nebst Zinsen geltend.

Die Entscheidung

Mit seiner Berufung gegen ein ablehnendes Urteil des Arbeitsgerichtes Trier hatte der Zahnarzt keinen Erfolg. Nach Auffassung des LAG Mainz hatte die Arbeitnehmerin Anspruch auf die Zahlung weiteren Weihnachtsgeldes für die Jahre 2013 und 2014 in Höhe von jeweils 930,00 € brutto.

Nach Auffassung des LAG Mainz enthielt der konkrete Arbeitsvertrag eine Zusage der Zahlung einer Weihnachtsgratifikation in Höhe eines vollen Monatsgehalts. Das ergebe sich bereits aus dem Wortlaut der vertraglichen Regelung „wird gezahlt“. Eine Formulierung, nach der vom Arbeitgeber ein Bonus oder eine Gratifikation gezahlt wird oder der Arbeitnehmer einen Bonus oder eine Gratifikation erhält, sei typisch für die Begründung eines Entgeltanspruchs. Dem stünde auch nicht entgegen, dass die jährliche Weihnachtsgratifikation „bis auf weiteres“ gezahlt werden soll. Auch diese For-

mulierung lasse sich nur dahingehend verstehen, dass der Arbeitnehmerin eine Weihnachtsgratifikation zustehe.

Etwas Anderes ergebe sich auch nicht aus dem im Arbeitsvertrag enthaltenen Freiwilligkeitsvorbehalt, wonach die Zahlung einer Weihnachtsgratifikation - auch nach wiederholter Zahlung - keinen Rechtsanspruch begründen soll und „freiwillig gezahlt“ wird. Diese Regelung verstoße gegen das Transparenzgebot des § 307 Abs. 1 S. 2 BGB und sei deshalb unwirksam. Nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB könne sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich sei. Der Zahnarzt habe auch nicht substantiiert zu einem Verzicht der Arbeitnehmerin auf die weitere Weihnachtsgratifikation für die Jahre 2013 und 2014 vorgetragen.

RA Michael Lennartz

lennmed.de Rechtsanwälte

Bonn | Berlin | Baden-Baden

VIII. Unwissenheit schützt vor Strafe nicht – die „peinlich genaue“ Abrechnung

Jeder einzelne Vertrags(zahn)arzt ist – auch im Rahmen einer Gemeinschaftspraxis – zur peinlich genauen Abrechnung verpflichtet. Das gilt unabhängig davon, wie die Abrechnung innerhalb der Gemeinschaftspraxis organisiert ist. Diesen Grundsatz seiner ständigen Rechtsprechung hat das Bundessozialgericht (BSG) in einem neueren Beschluss vom 28.09.2016 (Az.: B 6 KA 14/16 B) erneut bestätigt.

Der Fall

Die Klägerin war über viele Jahre mit ihrem Ehemann in Gemeinschaftspraxis niedergelassen gewesen. Der Ehemann war wegen Abrechnungsbetrugs in erheblichem Umfang zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden.

Das Strafverfahren gegen die Klägerin war zwar eingestellt worden, weil sie keinen Einblick in die Abrechnung ihres Mannes habe nehmen können; die zuständige Kassenärztliche Vereinigung bzw. deren Disziplinarausschuss hatte dennoch eine Geldbuße gegen die Klägerin verhängt. Dagegen hatte sie in erster und zweiter Instanz erfolglos geklagt und wollte die Zulassung zur Revision zum BSG erreichen.

Die Entscheidung

Das BSG wies die Nichtzulassungsbeschwerde ab. Die von der Klägerin aufgeworfenen Rechtsfragen seien durchentschieden und nicht klärungsbedürftig.

So sei die peinlich genaue Abrechnung die Pflicht jedes einzelnen Vertrags(zahn)arztes, unabhängig davon, wie die Abrechnung innerhalb einer Praxis organisiert werde. So entlaste es den Vertragsarzt nicht, wenn er die Abrechnung auf nicht-(zahn)ärztliche Mitarbeiter delegiere.

Ebenso wenig sei er von der Verantwortung frei, wenn innerhalb einer Gemeinschaftspraxis die Abrechnung vorwiegend durch einen der Partner durchgeführt werde. Finde eine solche Übertragung statt, müssten die anderen Partner ihrer Pflicht zu gewissenhaften Abrechnung durch Prüfungsmaßnahmen gerecht werden.

Die Reichweite dieser Pflicht werde schließlich auch nicht dadurch eingeschränkt, dass die Partner der Gemeinschaftspraxis miteinander verheiratet waren. Die korrekte Abrechnung sei vielmehr gegen nahestehenden Personen wie Ehepartnern, nahen Verwandten oder Freunden genauso professionell zu hinterfragen wie gegenüber jedem Dritten.

RA Anno Haak, LL.M. Medizinrecht

lennmed.de Rechtsanwälte

Bonn | Berlin | Baden-Baden

IX. Laserbasierte Sterilisation von Zahnfleischtaschen – Anspruch auf Beihilfe?

Das Verwaltungsgericht (VG) Neustadt/Weinstraße hat sich in seiner Entscheidung vom 22.04.2015 (1 K 953/14.NW) mit der Frage befasst, ob ein Beihilfeanspruch für eine laserbasierte Sterilisation von Zahnfleischtaschen besteht.

Der Fall

Ein vom Beihilfeberechtigten eingeholter Heil- und Kostenplan, sah eine Leistungsposition „Taschensterilisation, Deepithelisierung pro Zahn gemäß § 2 Abs. 3 GOZ" vor.

Mit Beihilfeantrag vom 12.5.2014 machte der Beihilfeberechtigte unter anderem Aufwendungen für eine laserbasierte Sterilisation der Zahnfleischtaschen am 22.4.2014 (220,00 €) und am 24.4.2014 (280,00 €) geltend, die ihm unter Hinweis auf § 2 Abs. 3 GOZ in Rechnung gestellt worden waren.

Die Gewährung von Beihilfe für die Taschensterilisation mittels Laser lehnte die Beihilfestelle ab, worauf der Beihilfeberechtigte nach erfolglosem Widerspruchsverfahren Klage einreichte.

Die Entscheidung

Nach Auffassung des VG Neustadt erfolgte die Nichtgewährung der Beihilfe für die laserbasierte Sterilisation der Zahnfleischtaschen zu recht.

Ein Beihilfeanspruch scheitere bereits an § 8 Abs. 7 Nr. 3 BVO. Nach dieser Bestimmung

seien Aufwendungen für Leistungen, die auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ erbracht werden, nicht beihilfefähig. Für das Gericht stehe außer Zweifel, dass die geltend gemachten Aufwendungen auf der Grundlage einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 3 GOZ erbracht wurden. Allein durch die Inanspruchnahme einer Behandlungsmethode, die selbst im Falle einer bestehenden Vereinbarung nicht beihilfefähig wäre, könne die Beihilfefähigkeit der zahnärztlichen Maßnahme nicht begründet werden.

Weiter begegne auch die rechtliche Einschätzung der Beihilfestelle keinen Bedenken, dass die lasergestützte Taschensterilisation keine wissenschaftlich anerkannte Behandlungsmethode darstelle. Dabei sei in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Ausschluss wissenschaftlich nicht anerkannter Behandlungsmethoden von der Beihilfefähigkeit rechtlich nicht zu beanstanden ist. Hinsichtlich der wissenschaftlichen Anerkennung seien im Vergleich zum maßgeblichen Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichts Koblenz (Urteil vom 24.2.2011 - 6 K 950/10) keine wesentlichen Veränderungen eingetreten.

Weiterhin habe die DGMZ ihre frühere Stellungnahme zum Laser in der Parodontologie (Stand 7/2004) nicht abgeändert. Allerdings gehe die DGMZ ausweislich der einleitenden Hinweise zu ihren Stellungnahmen auf ihrer Homepage davon aus, dass Stellungnahmen, die älter als fünf Jahre sind, nicht mehr aktuell sind. Es finde sich zwar auf der frei zugänglichen Homepage der DGMZ weder eine aktuelle Leitlinie zu der hier maßgeblichen Behandlungsmethode noch eine wissenschaftliche Stellungnahme. Nicht ohne

Beachtung dürfe allerdings die dort frei zugängliche Gemeinsame Wissenschaftliche Mitteilung der Deutschen Gesellschaft für Parodontologie (DG PARO) und der DGZMK (Stand November 2014) bleiben. Diese Mitteilung ("Photodynamische Therapie in der Parodontologie - Viele Studien, wenig Evidenz") befasse sich zunächst mit parodontalen Erkrankungen allgemein, um sodann das Konzept der photodynamischen Therapie (PDT) vorzustellen. Hierzu zähle auch die laserbasierte Sterilisation von Zahnfleischtaschen. Zusammenfassend stelle die Mitteilung fest, dass eine einheitliche Bewertung der klinischen Befunde zur PDT bei parodontalen Erkrankungen nicht vorliege. Es bestünde ein sehr heterogenes Bewertungsbild, was durch verschiedene Zitate aus der einschlägigen Literatur belegt werde. Zusammenfassend komme die Mitteilung zum Schluss, dass eine evidenzbasierte Bewertung der antimikrobiellen photodynamischen Therapie zur Behandlung der Parodontitis derzeit nicht möglich sei. Vor dem Hintergrund dieser Mitteilung bestehe offenkundig nach wie vor kein breiter wissenschaftlicher Konsens über die hier streitbefangene Behandlungsmethode und es stehe auch ein solcher Konsens nicht unmittelbar bevor.

RA Michael Lennartz

lennmed.de Rechtsanwälte

Bonn | Berlin | Baden-Baden

lennmed.de®

RECHTSANWÄLTE

Name: lennmed.de Rechtsanwälte
Inhaber: Rechtsanwalt Michael Lennartz

Inhaltlich Verantwortlicher:
Rechtsanwalt Michael Lennartz

Hauptsitz und Kontaktanschrift:

lennmed.de Rechtsanwälte
Am Hofgarten 3
53113 Bonn

Tel.: +49 (0)228 / 24 99 44 0
Fax: +49 (0)228 / 24 99 44 10

Email: info@lennmed.de
Web: www.lennmed.de

Zweigstellen:

lennmed.de Rechtsanwälte
Hohenzollerndamm 123
14199 Berlin

Tel.: +49 (0)30 / 30 8 00 13 70
Fax: +49 (0)30 / 30 82 00 13 71

lennmed.de Rechtsanwälte
Sophienstraße 2
76530 Baden-Baden

Tel.: +49 (0)7221 / 39 75 07 0
Fax: +49 (0)7221 / 39 75 07 1

lennmed.de®
RECHTSANWÄLTE

Michael Lennartz

Rechtsanwalt

Am Hofgarten 3
53113 Bonn

Tel: +49 (0)228 / 24 99 44-0
Fax: +49 (0)228 / 24 99 44-10
E-Mail: lennartz@lennmed.de

lennmed.de®
RECHTSANWÄLTE

Anno Haak

Rechtsanwalt, LL.M.-Medizinrecht

Am Hofgarten 3
53113 Bonn

Tel: +49 (0)228 / 24 99 44-0
Fax: +49 (0)228 / 24 99 44-10
E-Mail: haak@lennmed.de